

# Die RVG-Frage



**Unsicherheiten im RVG kann sich kein Anwalt leisten. Viel zu oft verschenken wir Geld, weil auch das RVG inzwischen eine Spezialmaterie ist. Gerade das RVG hält ein paar Fallen für Berufsanfänger bereit. Vertiefte RVG-Kenntnisse sind unverzichtbar. In loser Folge stellen wir typische und untypische Vergütungsfragen und Antworten zu Anwaltsrechnungen vor. Eure Fragen und Tipps sind willkommen.**

## FRAGE

Kollege auf der Gegenseite hat die volle außergerichtliche Gebühr mit der Klage geltend gemacht. Ich habe ihn darauf hingewiesen, dass nur der nicht anrechenbare Teil mit eingeklagt werden kann und auch zugesprochen werden dürfte. Er stellt sich stur – zu Recht?

## ANTWORT

### Anrechnung Geschäftsgebühr – kurzer Überblick

Für viele ist das RVG ein Buch mit sieben Siegeln und die hierzu existierenden Fachzeitschriften und Bücher tragen nicht immer zur Aufklärung bei. Regeln und Ausnahmen von der Regel verwirren; unterschiedliche Rechtsprechung tut ihr Übriges.

Ein Beispiel ist die Anrechnung der außergerichtlich entstandenen Geschäftsgebühr auf die nachfolgende Verfahrensgebühr. Was zu BRAGO-Zeiten ganz einfach war (die Geschäftsgebühr wurde komplett auf die Prozessgebühr angerechnet), wird seit den fünf Jahren, die das RVG jetzt gilt, in höchst differenzierter Weise gehandhabt. Durch eine Klarstellung soll es jetzt einfacher werden. Mit dem neuen § 15 a und dem neuen § 55 Abs. 5 RVG wurde die bisherige Rechtsprechung zur Anrechnung der Geschäftsgebühr hinfällig. Nunmehr kann der Rechtsanwalt entscheiden, welche der Gebühren er fordert. Insgesamt darf jedoch nicht mehr als der um den Anrechnungsbetrag verminderte Gesamtbetrag der beiden Gebühren verlangt werden.

In der Praxis geht man zur Ermittlung des korrekten Betrages wie folgt vor:

- Welche Gebühren und Auslagen sind entstanden und anzurechnen?
- Wie hoch ist der Gesamtbetrag der Gebühren?
- Berechnung der Anrechnung (die Hälfte, maximal 0,75)
- Abzug des Anrechnungsbetrages vom Gesamtbetrag

Es bleibt also dem Anwalt überlassen, ob er die Geschäftsgebühr in voller Höhe oder nur zum Teil mit einklagt und welche Gebühren im nachfolgenden Kostenfestsetzungsverfahren geltend gemacht werden.

Wird anstelle des Klageverfahrens das Mahnverfahren betrieben, empfiehlt es sich, in Zeile 44 im Feld „Anwaltsvergütung für vorgerichtliche Tätigkeit“ die um den Anrechnungsbetrag verminderte Geschäftsgebühr anzugeben. Dann setzt das Mahngericht die Kosten des Mahnverfahrens in voller Höhe hinzu.

## TIPP

Die Postpauschale nebst anteiliger Umsatzsteuer bleibt auch bei Anrechnung bestehen, entsteht also sowohl im vorgerichtlichen als auch im gerichtlichen Verfahren!

Im Rahmen der Festsetzung der Prozesskostenhilfe nach § 55 RVG ist anzugeben, ob Zahlungen auf eine anzurechnende Gebühr erfolgt sind. Ist dies nicht der Fall, so sind die Kosten in voller Höhe festzusetzen.

*Ilona Cosack, ABC AnwaltsBeratung Mainz* ■